

Selbstauftrag

aus strafrechtlicher Sicht

Eine Dokumentation für Justizbehörden
von Ulrich Stiehl, Heidelberg im Juni 2008

Hinweis: Dieses Dokument, dessen Urheberrecht bei mir liegt, ist ein unveröffentlichtes Werk, das ich NUR für Justizbehörden bestimmt habe. Alle anderen Personen dürfen das Dokument nicht herunterladen, und dieses Dokument darf auch nur auf meiner Website zum Download angeboten werden. Man beachte, daß das Dokument anonymisiert ist. Justizbehörden können bei Bedarf das Aktenzeichen des Verfahrens anfordern.

In diesem Dokument befassen wir uns mit der Frage, ob und unter welchen Bedingungen der Selbstauftrag für Abmahnanwälte strafrechtliche Konsequenzen haben könnte.

Im Jahre 2007 hatte die Staatsanwaltschaft in B., die vom Präsidium des Amtsgerichts in B. unterrichtet worden war, ein Verfahren gegen Abmahnanwälte, die einem Abmahnopfer gegenüber die Selbstauftrag-Methode praktizierten, eingeleitet.

Im Jahre 2008 wurde das Verfahren von Staatsanwalt M. G. von der Staatsanwaltschaft in B gem. § 24 Abs. 1 Satz 1 StGB mit der Behauptung eingestellt, daß ein Betrugsversuch nicht vorliegt, weil die Beschuldigten von einem solchen strafbefreiend zurückgetreten wären.

§ 24 Abs. 1 Satz 1 StGB (Rücktritt vom Versuch) lautet: "*Wegen Versuchs wird nicht bestraft, wer freiwillig die weitere Ausführung der Tat aufgibt oder deren Vollendung verhindert.*"

In einem Schreiben an das Abmahnopfer behauptet StA M. G., daß der Rücktritt vom Versuch erfolgt wäre, als die Abmahnanwälte bei dem Amtsgericht in H. die Klage zurückgenommen hätten. In diesem Schreiben behauptet StA M. G. darüber hinaus den "*freiwilligen*" Rücktritt vom Versuch gem. § 24 StGB wie folgt:

"Es ist nicht ersichtlich, dass diese Klagerücknahme nicht auf autonomen Motiven der Beschuldigten und mithin nicht freiwillig erfolgte. Aus der Zivilakte des Amtsgerichts H. geht nicht hervor, dass den Beschuldigten etwa bedeutet wurde, ihre Klage habe keine Aussicht auf Erfolg, so dass aus Sicht der Beschuldigten der Erfolg hätte als unmöglich erscheinen müssen. Es ist nicht auszuschließen, dass den Beschuldigten – unter anderem ggf. aufgrund Ihrer umfassenden Klageerwiderung – das Prozessrisiko einfach zu hoch war, was einer Freiwilligkeit aber nicht entgegenstehen würde." (Schreiben von Staatsanwalt M. G.).

Aus besagter Zivilakte des Amtsgerichts H. geht nicht hervor, daß den Beschuldigten nicht bedeutet wurde, daß eine Einstellung des Verfahrens nach § 24 StGB erfolgen würde, falls sie die Klage zurücknehmen würden. Es ist auszuschließen, daß sich die Klagerücknahme in 2008 durch die Klageerwiderung in 2007 erklären läßt, mit der das Opfer dem Amtsrichter und den Beschuldigten bedeutete, daß ihre Klage keine Aussicht auf Erfolg habe, denn die Klageerwiderung von 2007 war ihnen zum Zeitpunkt des Rücktritts in 2008 längst bekannt, so daß aus Sicht der Beschuldigten der Erfolg längst als unmöglich erscheinen mußte.

Daß die Staatsanwaltschaft in B. das Verfahren gegen die Beschuldigten einstellen würde, war niemals zweifelhaft, denn Anklagen gegen Rechtsanwälte und Richter sind "so selten wie eine erfolgreiche Mondlandung" (Henryk M. Broder im "SPIEGEL" vom 28.05.2008). Die Rechtsanwälte hatten von der Staatsanwaltschaft also nichts zu befürchten wegen der "Selektionskompetenz der Staatsanwaltschaft" (siehe "Polizei + Forschung", Bd. 18, S. 277).

Es erstaunt auch nicht, daß Staatsanwalt M. G. in seinem Schreiben an das Abmahnopfer verschweigt, daß das Präsidium des Amtsgerichts in B. die Staatsanwaltschaft in B. unterrichtet hatte, denn wenn Staatsanwalt M. G. unverzüglich tätig geworden wäre, dann hätte er keinen Rücktritt vom Versuch behaupten können. Statt dessen hatte StA M. G. abgewartet und abgewartet, ob die Abmahnanwälte vielleicht doch irgendwann einmal vom Versuch zurückzutreten würden, was dann einige Monate später tatsächlich geschah, wengleich der Rücktritt vom Versuch nicht freiwillig erfolgte.

Der Versuch begann bereits weit vor der Erhebung der späteren Klage. Als die Abmahnanwälte im August 2007 dem Opfer durch eine Scheinrechnung vorspiegelten, daß das Opfer für einen Auftrag, den die Abmahnanwälte sich selbst erteilt hatten, Gebühren "schulden" würde, war der Versuch bereits **beendet** (denn wenn das Opfer diese Scheinrechnung gezahlt hätte, wäre die Tat **vollendet** gewesen; siehe Wessels, Strafrecht, AT, 28. Aufl., Rz. 631 ff., zu "beenden" und "vollenden"; siehe ferner Tröndle/Fischer, StGB, 54. Aufl., § 22, Rz. 11, zu § 263; siehe schließlich Tröndle/Fischer, StGB, § 352, Rz. 6, zu "schulden").

Der BGH hatte festgeschrieben (siehe VI ZR 188/05 und I ZR 2/03), daß man Selbstauftrag-Abmahnanwälten für Abmahn- und Abschlußschreiben selbst dann keine Gebühren schuldet, wenn Unterlassungs- und Abschlußerklärungen abgegeben wurden. Im Gegensatz zu diesen vom BGH entschiedenen Selbstauftrag-Fällen gab das Abmahnopfer im vorliegenden Selbstauftrag-Fall niemals eine Unterlassungs- oder Abschlußerklärung ab, so daß das Abmahnopfer auch ohne diese BGH-Selbstauftrag-Urteile nie die von den Selbstauftrag-Abmahnanwälten als "geschuldet" vorgespiegelten Abmahn- und Abschlußgebühren geschuldet hätte, zumal diese Selbstauftrag-Abmahnanwälte auch nie eine "Klage in der Hauptsache" erhoben haben.

Der Versuch war also bereits im August 2007 beendet, als die Abmahnanwälte in ihrer Scheinrechnung mittels "Geschäftsgebühr §§ 13, 14, Nr. 2300 VV RVG" vorspiegelten, daß das Opfer den Abmahnanwälten Gebühren für den Auftrag, den sie sich selbst erteilt hatten, "schulden" würde. Später wiederholten die Abmahnanwälte ihre Vorspiegelungen gegenüber Dritten, und zwar im September 2007 mittels Antrag für den Mahnbescheid (siehe Tröndle/Fischer, StGB, 54. Aufl., § 263, Rz. 113) bei dem Rechtspfleger K. vom Amtsgericht in B., dem sie vorspiegelten, daß das Opfer "Rechtsbeistandshonorar" (den Selbstauftrag verschwiegen sie) "schulden" würde, und im November 2007 mittels Klage beim Amtsgericht in H., als die Abmahnanwälte dem Amtsrichter T. S. vorspiegelten, daß das Abmahnopfer Gebühren für Abmahn- und Abschlußschreiben "schulden" würde.

Falls die Staatsanwaltschaft in B., als sie von dem Präsidium des Amtsgerichts in B. unterrichtet wurde, unverzüglich tätig geworden wäre, hätten die Abmahnanwälte nicht mehr gewagt, beim Amtsgericht eine Klage einzureichen, und StA M. G., der vermutlich weder die Beschuldigten noch das Opfer noch den Rechtspfleger noch den Amtsrichter vorgeladen und vernommen hatte, hätte auf seine völlig ungläubhaften Ausführungen zu der "Freiwilligkeit" und zu den "autonomen Motiven der Beschuldigten" verzichten können.

Fazit: Im vorliegenden Fall hatte die Selbstauftrag-Methode zivilrechtliche Konsequenzen. Amtsrichter T. S. hatte sich geweigert, sich über Gesetze und BGH-Urteile hinwegzusetzen, was die Abmahnanwälte zur Klagerücknahme und zum Rücktritt vom Versuch veranlaßte. Dagegen hatte der vorliegende Fall wegen der "Selektionsmacht der Staatsanwaltschaft" erwartungsgemäß keine strafrechtlichen Konsequenzen, so daß die Abmahnanwälte die Selbstauftrag-Methode auch weiterhin ungestört von Staatsanwälten praktizieren können.